



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Personal und Verwaltung am 22.06.2026

Amt: 10 Amt für Zentrale Dienste
Verantwortlich: Carina Reng, Amtsleitung Amt 10
Vorlagennummer: 2026/10/274

TOP 4

Stellenplanangelegenheit; 37 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz: Stellenschaffung für die zivile Verteidigung

Sachverhalt:

Die Aufgaben der zivilen Verteidigung traten ab etwa Mitte der 90er Jahr auf allen staatlichen Ebenen - und damit in der Folge auch bei den Kommunen - zunehmend in den Hintergrund. Das Ende des so genannten „kalten Krieges“ führte zu einem Strategiewechsel in der Verteidigung, womit automatisch auch eine zunehmende Veränderung der Rahmenbedingungen der zivilen Verteidigung verknüpft gewesen war. Dabei wurden auch vorhandene Prozesse und Strukturen zunehmend zurückgebaut bzw. eingestellt oder auf ein Minimalniveau zurückgefahren.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine stellt deshalb eine historische Zäsur auch mit Blick auf die Notwendigkeit des Wiederaufbaus einer militärischen Sicherheitsarchitektur in der Bundesrepublik Deutschland und, ebenfalls damit einhergehend, für die Erforderlichkeit eines teilweisen Neuaufbaus bzw. einer wesentlichen Stärkung der Fähigkeiten zur zivilen Verteidigung und zum Zivilschutz dar.

Der Verfassungsauftrag zum Schutz der Bevölkerung wird für den Fall einer außenpolitischen Krisensituation (z. B. Spannungs- oder Verteidigungsfall gem. Art. 80a, 115a ff GG) durch die Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung auf Grundlage des Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG umgesetzt. Für eine effektive Gesamtverteidigung müssen Bund und Länder in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen vorzubereiten, um auf Krisensituationen angemessen reagieren zu können. Diese Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass der Staat die volle Verteidigungsbereitschaft schnell und aufeinander abgestimmt herstellen kann. Folglich sind die erforderlichen Vorsorgeplanungen und die darauf beruhenden Maßnahmen bereits in Friedenszeiten durch die an der zivilen Verteidigung beteiligten Akteure vorzubereiten.

Das entscheidende Instrument hierfür ist die zivile Alarmplanung:

Diese umfasst alle Maßnahmen zur Vorbereitung, Erhöhung und Herstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft sowie der Identifizierung und Bereitstellung von zivilen Fähigkeiten und deren Alarmierung. Sie dient dazu, die Reaktionsfähigkeit in Krisensituationen über Ressort- und Verwaltungsgrenzen hinweg sicherzustellen. Die für den Schutz und die Versorgung der Bevölkerung, die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie zur Unterstützung der Streitkräfte erforderlichen Aufgaben der zivilen Verwaltung sind als sogenannte Alarmmaßnahmen im Zivilen Alarmplan festgelegt.

Die Regierung von Schwaben hat zum Jahresende 2025 die vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Richtlinie für die Zivile Alarmplanung (ZAPRL) übermittelt. Noch vor Weihnachten fand eine vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe durchgeführte Schulung statt, an der zwei Mitarbeiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben. Mitte Januar 2026 hat die Regierung von Schwaben mitgeteilt, welche Teile des Zivilen Alarmplans durch die Kreisverwaltungsbehörden umzusetzen sind und angewiesen, die Umsetzung bis zum 31.12.2026 abzuschließen.

Die zivile Alarmplanung ist eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe. Sie verlangt insbesondere die Koordination mit den Fachämtern für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziale Angelegenheiten sowie für Verkehr und Tiefbau, mit Versorgungsdienstleistern (z. B. Wasser, Energie, Transport und Verkehr), Hilfsorganisationen und der Bundeswehr.

Die Federführung für den Zivilen Alarmplan (Alarmkalender) liegt beim Amt 37, wobei die Umsetzung der ZAPRL nur unter Mitwirkung aller betroffenen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung erfolgen kann.

Der Aufbau des zivilen Alarmplans kann jedoch nicht mit vorhandenem Personal in Amt 37 geleistet werden. Daher ist die Schaffung einer Vollzeit-Stelle für die zivile Verteidigung notwendig, welche vor allem die folgenden Aufgabenbereiche abdecken soll:

- Behördeninterne Koordination der Zivilen Alarmplanung
- Erstellung und Pflege eines Alarmplans/Alarmkalenders unter Beteiligung der fachlich verantwortlichen Organisationseinheiten
- Wahrnehmung der Funktion eines fachlichen Multiplikators
- Steuerung der Umsetzung von Alarmmaßnahmen im Alarmfall
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der weiteren Aufgaben in der Zivilen Verteidigung (Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung, Zivilschutz, Versorgung im Rahmen der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze, Unterstützung der Streitkräfte)

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages hat ausdrücklich kritisiert, dass Zivilschutzaufgaben wie die Zivile Alarmplanung ohne Finanzierung auf die kommunale Ebene verlagert werden und hat Bund und Länder mit Nachdruck aufgefordert, die Erfüllung dieser Aufgaben mit einem nachhaltigen Finanzierungskonzept und dem notwendigen Rechtsrahmen zu gewährleisten. Ob und wann jedoch eine entsprechende finanzielle Unterstützung für die Kommunen kommt, ist bisher nicht abzusehen.

Jedenfalls hat auch bereits der Freistaat Bayern reagiert und zwischenzeitlich innerhalb der

Staatsverwaltung bei allen Landratsämtern Stellen im Umfang von jeweils einem Vollzeitäquivalent und mit der Bewertung nach Besoldungsgruppe A 11 BayBesG geschaffen.

Dem folgend schlägt das Amt für Zentrale Dienste die Schaffung einer 1,0 VK-Stelle „Sachbearbeiter/in zivile Verteidigung“ mit Bewertung nach A 11 BayBesG vor.

Durch die Stellenschaffung ergeben sich jährliche Mehrkosten in Höhe von 119.800 EUR im Personalhaushalt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Personal und Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat für den Stellenplan 2027 folgende Änderung im Amt für Brand- und Katastrophenschutz und genehmigt in Erwartung des entsprechenden Stadtratsbeschlusses den **sofortigen Vollzug**:

- **Schaffung** einer **1,0 VK-Stelle 370/07** „Sachbearbeiter/in zivile Verteidigung“ mit einer Bewertung nach **A 11 BayBesG**